STAND: NOVEMBER 2026

wilfatec
STEUERUNGSTECHNIK

Allgemeine **Geschäftsbedingungen**

Wilfatec GmbH · Klosterhof 35 · 89077 Ulm · Amtsgericht Ulm, HRB 730081

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Wilfatec GmbH, Klosterhof 35, 89077 Ulm („Wilfatec"). Dazu gehören insbesondere Steuerungssysteme und Komponenten, Software und Lizenzen, Entwicklung, Beratung und Dokumentation, Inbetriebnahme und Schulung, Fernzugriff und Portaldienste sowie Gestaltungs- und Medienleistungen einschließlich Internetseiten.

1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde"). Mit Verbrauchern schließt Wilfatec keine Verträge.

1.3 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn Wilfatec ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn Wilfatec in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert oder leistet.

1.4 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Das gilt insbesondere für das Angebot und die Auftragsbestätigung von Wilfatec und die dort genannte Leistungsbeschreibung (zusammen „Auftragsunterlagen"). Bei Widersprüchen gilt die Auftragsbestätigung vor dem Angebot.

1.5 Es gilt die Fassung dieser AGB, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung mit ihrem Stand genannt ist. Sie gilt als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge mit dem Kunden, bis Wilfatec ihm eine neuere Fassung in Textform mitteilt.

1.6 Rechtlich bedeutsame Erklärungen und Anzeigen des Kunden, zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung, bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).

2 Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Angebote von Wilfatec sind bis zu dem im Angebot genannten Datum bindend. Nennt ein Angebot kein Datum, ist es freibleibend.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein bindendes Angebot fristgerecht in Textform annimmt, wenn Wilfatec eine Bestellung in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung) oder wenn Wilfatec mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

2.3 Angaben in Datenblättern, Katalogen und sonstigen Unterlagen, auch von Herstellern, beschreiben die Ware und sind keine Garantien. Eine Garantie übernimmt Wilfatec nur, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet ist.

2.4 An Unterlagen, die Wilfatec dem Kunden vor Vertragsschluss überlässt (z. B. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, Konzepte, Entwürfe, Muster), behält Wilfatec alle Eigentums- und Urheberrechte. Der Kunde darf sie nur zur Prüfung des Angebots verwenden und ohne Zustimmung von Wilfatec nicht an Dritte weitergeben. Kommt kein Vertrag zustande, gibt er sie auf Verlangen zurück oder löscht sie. Für gelieferte Software und Arbeitsergebnisse gilt Ziffer 10.

2.5 Ist eine Komponente nicht mehr oder nicht rechtzeitig lieferbar oder hat der Hersteller sie geändert, darf Wilfatec sie gegen eine gleichwertige austauschen und technische Änderungen vornehmen, soweit die vereinbarte Funktion erhalten bleibt und die Änderung dem Kunden zumutbar ist.

3 Leistungsumfang und Änderungen

3.1 Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den Auftragsunterlagen, insbesondere aus der dort genannten Leistungsbeschreibung (z. B. Funktionsmatrix, Pflichtenheft, Stückliste). Leistungen, die dort nicht genannt sind, gehören nicht zum Vertrag und werden gesondert vergütet.

3.2 Beratung, Unterstützung, Schulung und Leistungen nach Aufwand ohne vereinbartes Arbeitsergebnis erbringt Wilfatec als Dienstleistung. Einen bestimmten Erfolg schuldet Wilfatec nur, wenn ein konkretes Arbeitsergebnis vereinbart ist (Werkleistung), zum Beispiel eine Steuerungs- oder Displayapplikation nach freigegebener Funktionsmatrix.

3.3 Nennen die Auftragsunterlagen nichts anderes, gilt: Hardware und Schaltschränke sind Ware, auch wenn sie nach Vorgaben des Kunden gebaut sind oder Software darauf installiert ist. Kundenspezifische Software und eine Inbetriebnahme mit vereinbartem Ergebnis sind Werkleistungen und werden abgenommen (Ziffer 8).

3.4 Folgende Leistungen schuldet Wilfatec nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart sind:

- sicherheitsgerichtete Funktionen und deren Nachweis (Ziffer 13.2);
- Risikobeurteilung, Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung;
- Zulassungs- und Typgenehmigungsverfahren;
- Prüfungen der elektromagnetischen Verträglichkeit des Gesamtfahrzeugs oder der Gesamtmaschine;
- Schaltpläne des Gesamtfahrzeugs oder der Gesamtmaschine;
- Montage;
- Pflege und Aktualisierung von Software nach der Abnahme.

Gesetzliche Pflichten zu Sicherheitsaktualisierungen bleiben unberührt.

3.5 Änderungswünsche. Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen, teilt er das in Textform mit. Wilfatec prüft den Wunsch und nennt die Auswirkungen auf Vergütung und

Termine. Bis zu einer Einigung in Textform arbeitet Wilfatec nach dem bisherigen Stand weiter. Erfordert die Prüfung eines Änderungswunsches erheblichen Aufwand, kann Wilfatec diesen nach vorheriger Ankündigung zu den Stundensätzen nach Ziffer 5.2 berechnen.

3.6 Wilfatec darf Subunternehmer einsetzen und haftet für deren Verschulden wie für eigenes. Hersteller und Vorlieferanten, von denen Wilfatec Komponenten oder Software bezieht, sind keine Erfüllungsgehilfen von Wilfatec. Die Mängelrechte nach Ziffer 16 bleiben unberührt.

3.7 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4 Mitwirkung des Kunden

4.1 Der Kunde unterstützt Wilfatec rechtzeitig, vollständig und kostenlos. Er stellt insbesondere bereit:

- alle für die Leistung nötigen Informationen und Unterlagen, auch die Schnittstellen- und CAN-Dokumentation von Fahrgestell, Motor und Fremdkomponenten sowie erforderliche Freischaltungen der Hersteller;
- das Fahrzeug oder die Maschine zu den vereinbarten Terminen in betriebsbereitem und sicherem Zustand, mit Arbeitsplatz, Energie und Bedienpersonal;
- einen Ansprechpartner, der Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

4.2 Arbeitet Wilfatec beim Kunden oder an dessen Fahrzeugen und Maschinen, sorgt der Kunde dort für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und weist die Mitarbeiter von Wilfatec auf besondere Gefahren hin.

4.3 Der Kunde prüft Entwürfe, Zwischenstände und Unterlagen, die Wilfatec zur Freigabe vorlegt, unverzüglich und gibt sie frei oder nennt Änderungen. Auf freigegebenen Ständen (z. B. Funktionsmatrix, Bedienkonzept, Layout) baut Wilfatec auf. Spätere Änderungen daran sind Änderungswünsche nach Ziffer 3.5. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen, erinnert Wilfatec ihn. Bleibt auch die Erinnerung sieben Tage ohne Antwort, darf Wilfatec auf dem vorgelegten Stand aufbauen; spätere Änderungen daran sind auch dann Änderungswünsche nach Ziffer 3.5. Auf diese Folgen weist Wilfatec in der Erinnerung hin.

4.4 Wilfatec darf sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen des Kunden verlassen und prüft sie mit der Sorgfalt eines Fachunternehmens auf erkennbare Fehler. Eine vertiefte Prüfung (z. B. Nachmessen am Fahrzeug, Nachprüfen fremder CAN-Dokumentation) schuldet Wilfatec nur, wenn sie vereinbart ist.

4.5 Der Kunde sichert seine Daten und Softwarestände regelmäßig und vor jedem Eingriff von Wilfatec in seine Systeme.

4.6 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, verschieben sich Termine und Fristen von Wilfatec angemessen. Mehraufwand und Wartezeiten, die dadurch entstehen, kann Wilfatec zu den Stundensätzen nach Ziffer 5.2 berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4.7 Der Kunde überlässt Wilfatec nur Unterlagen, Daten, Marken, Logos und Inhalte, die er für die vereinbarte Verwendung nutzen darf. Machen Dritte wegen dieser Inhalte Ansprüche gegen Wilfatec geltend, stellt der Kunde Wilfatec davon frei, wenn er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

5 Preise und Zahlung

5.1 Alle Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preise für Ware gelten ab Werk Ulm, ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und Abgaben.

5.2 Leistungen nach Aufwand rechnet Wilfatec zu den vereinbarten Stundensätzen ab, sonst zu den bei Wilfatec üblichen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten berechnet Wilfatec nach Aufwand. Aufwandsschätzungen sind unverbindlich. Zeichnet sich ab, dass eine Schätzung wesentlich überschritten wird, informiert Wilfatec den Kunden.

5.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei Wilfatec. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

5.4 Ware und Lizenzen stellt Wilfatec mit der Lieferung in Rechnung, Leistungen nach Aufwand monatlich. Bei Werkleistungen kann Wilfatec Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsstand verlangen. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, gilt dieser.

5.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und eine Pauschale von 40 Euro (§ 288 BGB). Weitergehende Ansprüche und der Anspruch auf Fälligkeitszinsen unter Kaufleuten (§ 353 HGB) bleiben unberührt.

5.6 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertrag, insbesondere wegen Mängeln oder nicht vollständig erbrachter Leistung.

5.7 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Wilfatec durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, darf Wilfatec ausstehende Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheit abhängig machen und nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB).

5.8 Preisanpassung bei zugekauften Komponenten. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten oder voraussichtlichen Liefertermin mehr als vier Monate und ändert sich der Einkaufspreis einer zugekauften Komponente gegenüber dem Preis, den Wilfatec den Auftragsunterlagen zugrunde gelegt hat, ändert sich der Preis der betroffenen Position um denselben Betrag, nach oben wie nach unten. Wilfatec teilt die Änderung vor der Lieferung mit und weist sie auf Verlangen nach. Steigt der Preis der Position um mehr als 10 %, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung hinsichtlich dieser Position vom Vertrag zurücktreten.

5.9 Wilfatec darf Rechnungen elektronisch stellen, als E-Rechnung im Sinne des § 14 UStG oder, soweit gesetzlich zulässig, in einem anderen elektronischen Format (z. B. PDF per E-Mail). Der Kunde stimmt dem zu und nennt eine E-Mail-Adresse für den Empfang.

6 Liefer- und Leistungszeit

6.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn Wilfatec sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt hat. Alle anderen Angaben sind voraussichtliche Termine.

6.2 Fristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Kunde mitgewirkt hat, insbesondere Unterlagen und Beistellungen geliefert, Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Verzögert der Kunde seine Mitwirkung, gilt Ziffer 4.6.

6.3 Selbstbelieferung. Wilfatec bezieht Komponenten von Herstellern und Zulieferern. Wird Wilfatec selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl Wilfatec ein passendes Deckungsgeschäft abgeschlossen und die Störung nicht zu vertreten hat, informiert Wilfatec den Kunden unverzüglich. Die Lieferfrist verlängert sich dann angemessen. Ist die Ware auf absehbare Zeit nicht verfügbar, darf Wilfatec insoweit vom Vertrag zurücktreten und erstattet dem Kunden bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich.

6.4 Höhere Gewalt. Unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Wilfatec, die Wilfatec nicht zu vertreten hat und die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien Wilfatec für ihre Dauer und eine angemessene Anlaufzeit von der Leistungspflicht. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Energie oder Telekommunikation und Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen. Wilfatec informiert den Kunden unverzüglich. Dauert die Störung länger als drei Monate, können beide Parteien hinsichtlich des betroffenen Teils vom Vertrag zurücktreten.

6.5 Gerät Wilfatec in Verzug, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der verzögerten Leistung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Verzugs richtet sich nach Ziffer 18.

6.6 Holt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab, nimmt er sie nicht an oder verzögert sich der Versand aus Gründen, die er zu vertreten hat, darf Wilfatec die Ware in Rechnung stellen und auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern.

6.7 Kann der Kunde nach diesen AGB nur von einem Teil des Vertrags zurücktreten und hat er am übrigen Teil kein Interesse, kann er vom ganzen Vertrag zurücktreten.

7 Lieferung und Gefahrübergang

7.1 Lieferungen erfolgen ab Werk Ulm. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versendet Wilfatec die Ware an einen anderen Ort. Versandart und Verpackung wählt Wilfatec, wenn nichts vereinbart ist.

7.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Kunden über. Holt der Kunde bereitgestellte Ware nicht zum vereinbarten Termin ab, geht die Gefahr mit diesem Termin über. Für Ware gilt das auch bei Teillieferungen und wenn Wilfatec weitere Leistungen übernommen hat, zum Beispiel den Versand oder die Inbetriebnahme.

7.3 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über.

7.4 Software und Dokumentation liefert Wilfatec nach eigener Wahl auf dem Steuergerät vorinstalliert, auf einem Datenträger, zum Herunterladen oder per Fernzugriff.

8 Abnahme von Werkleistungen

8.1 Werkleistungen nimmt der Kunde ab. Lieferungen von Ware unterliegen keiner Abnahme. Für sie gilt Ziffer 16.2.

8.2 Wilfatec zeigt dem Kunden die Fertigstellung an und fordert ihn zur Abnahme auf. Der Kunde prüft die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige und erklärt die Abnahme in Textform. Wegen unwesentlicher Mängel darf er die Abnahme nicht verweigern. Solche Mängel beseitigt Wilfatec im Rahmen der Mängelrechte.

8.3 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 8.2 unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Wilfatec weist in der Fertigstellungsanzeige auf diese Folge hin.

8.4 In sich abgeschlossene, für sich prüfbare Teilleistungen und vereinbarte Meilensteine mit lauffähigem Stand (z. B. ein Prototypenstand) kann Wilfatec zur Teilabnahme vorlegen. Die Ziffern 8.2 und 8.3 gelten entsprechend. Spätere Abnahmen betreffen dann nur noch die neuen Teile und ihr Zusammenwirken mit den schon abgenommenen. Für Mängel, die erst im Zusammenwirken mit späteren Teilen erkennbar sind, beginnt die Verjährung mit der letzten Abnahme.

8.5 Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, zum Beispiel wenn der Kunde das Fahrzeug oder die Maschine mit der Leistung ohne Vorbehalt an seinen Abnehmer übergibt.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Ware bleibt Eigentum von Wilfatec, bis der Kunde alle Forderungen von Wilfatec aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat (Vorbehaltsware).

9.2 Der Kunde behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie angemessen. Er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen und anderen Zugriffen Dritter weist er auf das Eigentum von Wilfatec hin und informiert Wilfatec unverzüglich.

9.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verarbeiten, einbauen und weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.

9.4 Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, insbesondere in ein Fahrzeug oder eine Maschine eingebaut, erfolgt das für Wilfatec als Hersteller. Wilfatec erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen. Erwirbt der Kunde Alleineigentum, überträgt er Wilfatec schon jetzt Miteigentum in diesem Verhältnis und verwahrt die Sache unentgeltlich für Wilfatec.

9.5 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen Sache, aus ihrem Einbau in Fahrzeuge oder Maschinen Dritter und aus sonstigem Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer zur Sicherheit an Wilfatec ab. Wilfatec nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zum Einzug berechtigt, solange er seine Zahlungspflichten erfüllt. Andernfalls darf Wilfatec die Einzugsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde die Abtretung offenlegt und die nötigen Auskünfte gibt.

9.6 Verhält sich der Kunde vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug, darf Wilfatec nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen.

9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt Wilfatec auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

9.8 Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt in dieser Form nicht zu, gilt die Sicherheit als vereinbart, die ihm dort am nächsten kommt. Der Kunde wirkt an allen dafür nötigen Maßnahmen mit, zum Beispiel an Registrierungen.

10 Software und Nutzungsrechte

10.1 Diese Ziffer gilt für Software, die Wilfatec erstellt, anpasst oder liefert (z. B. Steuerungs- und Displayapplikationen, Parametersätze, Werkzeuge), und für sonstige Arbeitsergebnisse (z. B. Dokumentation, Pläne, Konzepte). Für Gestaltungs- und Medienleistungen gilt ergänzend Ziffer 15.

10.2 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das einfache (nicht ausschließliche), zeitlich unbegrenzte Recht, die Software in ausführbarer Form für den vertraglichen Zweck zu nutzen. Bis dahin darf der Kunde die Software vorläufig nutzen und im ordentlichen Geschäftsgang nach Ziffer 10.4 weitergeben. Wilfatec kann diese Erlaubnis widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist. Die Nutzung durch Abnehmer, die das Fahrzeug oder die Maschine schon erhalten haben, bleibt unberührt.

10.3 Lizenz je Fahrzeug. Lizenzeinheit ist das einzelne Fahrzeug oder die einzelne Maschine. Eine Lizenz berechtigt zur Nutzung der Software auf allen Steuergeräten und Displays dieses Fahrzeugs oder dieser Maschine, auch auf Ersatzgeräten. Für jedes weitere Fahrzeug und jede weitere Maschine braucht der Kunde eine weitere Lizenz zu dem in den Auftragsunterlagen genannten Preis, sonst zu dem bei Bestellung gültigen Preis von Wilfatec. Was im Folgenden für Fahrzeuge geregelt ist, gilt für Maschinen entsprechend. Liefert Wilfatec Software ohne Bezug zu einem bestimmten Fahrzeug (z. B. für einen Prüfstand), gilt die Lizenz je Steuergerät. Wird die Software auf einem Fahrzeug endgültig nicht mehr genutzt (z. B. bei Stilllegung), darf der Kunde die Lizenz nach Mitteilung an Wilfatec auf ein anderes Fahrzeug gleichen Typs übertragen. Die Weitergabe nach Ziffer 10.4 ist kein solcher Fall. Selbst aufspielen und dafür vervielfältigen darf der Kunde die Software nur, wenn das vereinbart ist. Er meldet Wilfatec dann die ausgerüsteten Fahrzeuge.

10.4 Weitergabe. Der Kunde darf die Software als Bestandteil des Fahrzeugs oder der Maschine an seine Abnehmer weitergeben. Er gibt dabei die Nutzungsbeschränkungen der Ziffer 10 weiter und gibt die eigene Nutzung dieser Kopie auf.

10.5 Quellcode. Der Kunde erhält die Software in ausführbarer Form. Quellcode, Projektdateien und Entwicklungsdokumentation gehören nur zum Lieferumfang, wenn das ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Die Überlassung oder Hinterlegung des Quellcodes kann gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

10.6 Der Kunde darf die Software nur in den Grenzen der §§ 69d und 69e UrhG ändern, bearbeiten oder dekompilieren. Schutzvorkehrungen (z. B. Kennwörter, Lizenzschlüssel) und Urhebervermerke darf er nicht entfernen oder umgehen. Parameter, die Wilfatec zur Einstellung durch den Kunden vorgesehen hat, darf der Kunde in den vorgesehenen Grenzen ändern.

10.7 Eigene Bausteine von Wilfatec. Wilfatec setzt eigene Bibliotheken, Funktionsbausteine, Vorlagen, Werkzeuge und Verfahren ein. Alle Rechte daran und am allgemeinen Know-how, an Konzepten und Erfahrungen aus der Durchführung der Verträge bleiben bei Wilfatec. Wilfatec darf sie für andere Kunden verwenden und weiterentwickeln, soweit dabei keine vertraulichen Informationen des Kunden (Ziffer 19) offengelegt werden.

10.8 Ausschließliche Rechte, das Recht zur Bearbeitung oder zur Unterlizenzierung erhält der Kunde nur, wenn das ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

10.9 Drittsoftware. Enthält die Lieferung Software von Drittherstellern (z. B. Laufzeitsysteme, Firmware, Betriebssysteme), gelten für Umfang und Grenzen der Nutzung dieser Bestandteile vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Mängelrechte und Haftung zwischen Wilfatec und dem Kunden richten sich weiter nach diesen AGB.

10.10 Sonstige Arbeitsergebnisse (z. B. Dokumentation, Pläne, Schulungsunterlagen) darf der Kunde für den vertraglichen Zweck nutzen, insbesondere für Betrieb, Wartung und Dokumentation des Fahrzeugs oder der Maschine gegenüber seinen Abnehmern.

10.11 Nutzt der Kunde Software oder Arbeitsergebnisse über den vereinbarten Umfang hinaus, schuldet er dafür die bei Wilfatec übliche Vergütung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

11 Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)

11.1 Wilfatec darf bei ihren Leistungen KI-Werkzeuge einsetzen, zum Beispiel für Programmcode, Dokumentation, Übersetzungen, Auswertungen, Entwürfe, Bilder, Visualisierungen und Videos. Der Kunde ist damit einverstanden.

11.2 KI ist für Wilfatec ein Werkzeug. Ergebnisse, die mit KI-Werkzeugen erstellt wurden, prüft Wilfatec fachkundig, bevor sie an den Kunden gehen, und verantwortet sie in gleicher Weise wie alle anderen Leistungen. Die Regeln zu Mängeln, Schutzrechten und Haftung (Ziffern 16 bis 18) gelten unverändert.

11.3 Die von Wilfatec erstellte Software enthält selbst keine KI-Systeme im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Für zugekaufte Komponenten und Drittsoftware gelten die Angaben des Herstellers.

11.4 Vertrauliche Informationen des Kunden (Ziffer 19) gibt Wilfatec nur in KI-Dienste Dritter ein, deren Anbieter sich vertraglich verpflichtet hat, die Eingaben vertraulich zu behandeln und nicht zum Training von KI-Modellen zu verwenden. Solche Anbieter sind Dienstleister im Sinne von Ziffer 19.3. Personenbezogene Daten verarbeitet Wilfatec dabei nur im Rahmen des Datenschutzrechts (Ziffer 20).

11.5 Der Kunde kann einzelne Unterlagen oder ein ganzes Projekt in Textform als „nicht für KI-Dienste“ kennzeichnen, möglichst vor der Übergabe. Wilfatec gibt die gekennzeichneten Unterlagen, bei einem gekennzeichneten Projekt alle Unterlagen dieses Projekts, dann nicht in KI-Dienste Dritter ein. Eine spätere Kennzeichnung wirkt für die Zukunft. Entsteht durch die Kennzeichnung Mehraufwand, weist Wilfatec vorher darauf hin und berechnet ihn nach Ziffer 5.2.

11.6 Für mit KI-Werkzeugen erstellte Ergebnisse räumt Wilfatec dem Kunden die Nutzungsrechte nach den Ziffern 10 und 15 ein, soweit an ihnen Schutzrechte entstehen. Soweit Inhalte ohne schöpferischen Beitrag eines Menschen maschinell erzeugt sind und deshalb kein Urheberrecht entsteht, schuldet Wilfatec keine Verschaffung von Urheber- oder Ausschließlichkeitsrechten. Der

Kunde darf solche Inhalte im vertraglichen Umfang nutzen. Ziffer 17 bleibt unberührt.

11.7 Wilfatec weist den Kunden darauf hin, wenn gelieferte Bild-, Ton- oder Videoinhalte mit KI erzeugt oder verändert wurden und echten Personen, Gegenständen, Orten oder Ereignissen täuschend ähnlich sind. Veröffentlicht der Kunde solche Inhalte, ist er für gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen verantwortlich.

11.8 Der Kunde prüft vor der Übergabe, ob Rechte anderer oder eigene Pflichten gegenüber anderen einer Verarbeitung seiner Unterlagen mit KI-Diensten Dritter entgegenstehen, zum Beispiel eine Geheimhaltungsvereinbarung mit einem Fahrgestellhersteller, und weist Wilfatec darauf hin. Ziffer 11.5 gilt dann entsprechend. Unterlässt er den Hinweis schuldhaft, stellt er Wilfatec von Ansprüchen Dritter frei.

12 Referenzen

12.1 Wilfatec darf den Kunden als Referenz nennen. Dazu darf Wilfatec die Firma und das Logo des Kunden in unveränderter Form verwenden und die Art des Projekts, die Aufgabe und die Leistungen von Wilfatec in allgemeiner Form beschreiben.

12.2 Wilfatec darf die eigenen Arbeitsergebnisse als Referenz zeigen, insbesondere Fotos, Videos, Bildschirmansichten und Visualisierungen der gelieferten Steuerungen, Bedienoberflächen und sonstigen Leistungen, auch am Fahrzeug oder an der Maschine des Kunden. Der Kunde räumt Wilfatec dafür ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seiner Firma, seinem Logo und den Abbildungen des Vertragsgegenstands ein. Das gilt auch, wenn der Kunde an Arbeitsergebnissen ausschließliche Rechte erhält.

12.3 Wilfatec nutzt die Referenz auf ihrer Internetseite, in ihren Auftritten in sozialen Medien, in Präsentationen, Angeboten sowie in Messe- und Werbeunterlagen.

12.4 Wilfatec veröffentlicht dabei keine Geschäftsgeheimnisse und keine vertraulichen Einzelheiten des Kunden, insbesondere keinen Quellcode, keine Schaltpläne, Preise oder Stückzahlen. Fahrzeuge, Maschinen und Bedienoberflächen, die der Kunde noch nicht öffentlich vorgestellt hat, zeigt Wilfatec erst nach seiner Freigabe. Aussagen oder Zitate im Namen des Kunden veröffentlicht Wilfatec nur mit seiner Freigabe. Personen, Kfz-Kennzeichen sowie Namen, Logos und Beschriftungen von Abnehmern des Kunden zeigt Wilfatec nur mit deren Einwilligung oder unkenntlich.

12.5 Der Kunde kann der Nutzung als Referenz jederzeit in Textform ganz oder teilweise für die Zukunft widersprechen. Wilfatec entfernt die betroffenen Inhalte dann innerhalb von 14 Tagen aus ihren Online-Medien und verwendet gedruckte Unterlagen nicht über die laufende Auflage hinaus.

12.6 Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geht dieser Ziffer vor. Im Übrigen gilt diese Ziffer nach Vertragsende fort.

13 Verantwortung für Fahrzeug, Maschine und Sicherheit

13.1 Gesamtverantwortung des Kunden. Wilfatec liefert Steuerungen, Software und Komponenten für Fahrzeuge und Maschinen des Kunden. Der Kunde bleibt Hersteller oder Betreiber des Gesamtfahrzeugs oder der Gesamtmaschine. Er ist, soweit Wilfatec die jeweilige Aufgabe nicht ausdrücklich in Textform übernommen hat, insbesondere verantwortlich für

- die Auslegung des Gesamtsystems und die Risikobeurteilung;
- die Einhaltung der Produktsicherheits-, Maschinen- und Zulassungsvorschriften;
- die Konformitätsbewertung und die CE-Kennzeichnung;
- die Betriebsanleitung und die Einweisung seiner Abnehmer.

13.2 Keine Sicherheitssteuerung. Die Lieferungen von Wilfatec sind nicht dafür bestimmt, sicherheitsgerichtete Funktionen im Sinne der Normen zur funktionalen Sicherheit (z. B. EN ISO 13849, IEC 62061) auszuführen, sofern nicht für die einzelne Funktion ein Sicherheitsniveau ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Funktionen, von denen die Sicherheit von Personen abhängt (z. B. Not-Halt, Schutz vor gefährlichen Bewegungen), sichert der Kunde unabhängig von der Steuerung von Wilfatec ab.

13.3 Erprobung. Der Kunde erprobt die Lieferungen von Wilfatec im Zusammenwirken mit dem Gesamtfahrzeug oder der Gesamtmaschine, bevor er das Fahrzeug oder die Maschine in Verkehr bringt oder an Abnehmer übergibt oder die Lieferungen in Serie einsetzt. Prüfungen von Wilfatec ersetzen diese Erprobung nicht.

13.4 Prototypen und Vorserienstände. Liefert Wilfatec Hardware oder Software ausdrücklich als Prototyp, Muster, Test- oder Vorserienstand, dient sie der Erprobung unter Aufsicht fachkundiger Personen. Sie ist nicht für den Serieneinsatz, die Übergabe an Abnehmer oder den öffentlichen Straßenverkehr bestimmt, bis Wilfatec sie dafür freigibt oder der Serienstand abgenommen ist. Die Teilabnahme eines Prototypen- oder Vorserienstands nach Ziffer 8.4 genügt dafür nicht.

13.5 Schnittstellen. Wilfatec entwickelt auf der Grundlage der Schnittstellen- und CAN-Dokumentation, die der Kunde oder der Hersteller von Fahrgestell, Motor oder Fremdkomponenten bereitstellt, und für die vereinbarten Fahrzeug- und Softwarestände. Ändern Hersteller später ihre Schnittstellen, Softwarestände oder Freischaltungen, ist das kein Mangel der Leistung von Wilfatec. Anpassungen daran werden gesondert vergütet.

13.6 Änderungen durch den Kunden oder Dritte. Ändern der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung von Wilfatec Software, Parameter oder Hardware, ist Wilfatec für die Folgen nicht verantwortlich, soweit sie auf der Änderung beruhen. Ziffer 10.6 Satz 3 bleibt unberührt.

13.7 Meldung von Vorfällen. Erfährt der Kunde von Fehlfunktionen, Sicherheitslücken, Cyberangriffen, Unfällen oder Beinahe-Unfällen im Zusammenhang mit Lieferungen von Wilfatec, informiert er Wilfatec unverzüglich. Maßnahmen im Feld (z. B. Rückruf, Softwareaktualisierung) stimmen die Parteien miteinander ab.

13.8 Wird Wilfatec von Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, dessen Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden nach dieser Ziffer liegt, stellt der Kunde Wilfatec frei, soweit er den Schaden verursacht und zu vertreten hat.

14 Fernzugriff, Portal und laufende Leistungen

14.1 Diese Ziffer gilt, soweit Wilfatec laufende Leistungen erbringt, zum Beispiel Fernzugriff und Fernwartung, Daten- und Portaldienste, Hosting oder Softwarepflege („Dienste“). Inhalt und Umfang ergeben sich aus den Auftragsunterlagen. Die Ziffern 14.2 und 14.5 gelten für jeden Fernzugriff und für alle Betriebsdaten, auch ohne Vertrag über Dienste.

14.2 Fernzugriff. Wilfatec greift nur nach Abstimmung mit dem Kunden aus der Ferne auf Fahrzeuge, Maschinen oder Systeme zu. Der Kunde stellt sicher, dass sich das Fahrzeug oder die Maschine dabei in einem sicheren Zustand befindet und eine fachkundige Person vor Ort den Vorgang überwacht und jederzeit anhalten kann. Steht das Fahrzeug oder die Maschine bei einem Abnehmer, holt der Kunde vorher dessen Zustimmung ein.

14.3 Verfügbarkeit. Wilfatec schuldet die in den Auftragsunterlagen genannte Verfügbarkeit. Ist dort keine genannt, betreibt Wilfatec die Dienste mit der Sorgfalt eines ordentlichen Anbieters, sagt aber keine bestimmte Mindestverfügbarkeit zu. Mobilfunk- und Internetverbindungen sowie sonstige Leistungen Dritter gehören nur zur Leistung von Wilfatec, soweit Wilfatec sie selbst beauftragt hat. Angekündigte Wartungsarbeiten in angemessenem Umfang gelten nicht als Ausfall. Für Unterbrechungen, die Wilfatec zu vertreten hat, gelten die Ziffern 16 und 18.

14.4 Zugangsdaten hält der Kunde geheim und gibt sie nur an berechtigte Personen weiter. Bei Verdacht auf Missbrauch informiert er Wilfatec unverzüglich.

14.5 Betriebsdaten. Wilfatec darf Daten ohne Personenbezug, die beim Betrieb der gelieferten Steuerungen, beim Fernzugriff und bei der Nutzung der Dienste anfallen (z. B. Betriebs-, Zustands- und Diagnosedaten), verarbeiten, um

- die Leistungen zu erbringen;
- Fehler zu finden und zu beheben;
- die Sicherheit zu gewährleisten;
- Produkte und Dienste weiterzuentwickeln.

Wilfatec leitet aus diesen Daten keine Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage oder die Abläufe des Kunden oder seiner Abnehmer ab, die deren Stellung im Wettbewerb schaden können. An Dritte gibt Wilfatec die Daten nur weiter, soweit das für die Vertragserfüllung nötig ist (z. B. an technische Dienstleister) oder der Kunde zugestimmt hat. Gibt der Kunde das Fahrzeug oder die Maschine weiter und sollen Fernzugriff oder Dienste fortbestehen, informiert er seinen Abnehmer vorher über diese Datennutzung und holt dessen Einverständnis ein. Gesetzliche Rechte auf Zugang zu den Daten bleiben unberührt.

14.6 Laufzeit. Verträge über Dienste laufen ab der Bereitstellung zwölf Monate, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und zwingende gesetzliche Rechte zum Wechsel des Anbieters bleiben unberührt.

14.7 Preisanpassung. Wilfatec darf die Vergütung für Dienste zum Beginn eines neuen Vertragsjahres an geänderte Kosten für Personal, Rechenzentrum, Mobilfunk und Lizenzen anpassen. Die Anpassung entspricht der Entwicklung dieser Kosten. Wilfatec kündigt sie mindestens vier Monate vor Beginn des neuen Vertragsjahres in Textform an und nennt die Kostenänderung. Sinken die Kosten insgesamt, senkt Wilfatec die Vergütung entsprechend. Bei einer Erhöhung kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Ankündigung zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigen.

14.8 Gerät der Kunde mit der Vergütung für Dienste in Verzug und zahlt er auch nach Mahnung mit angemessener Frist nicht, darf Wilfatec den Zugang bis zur Zahlung sperren. Die Vergütungspflicht bleibt bestehen.

15 Gestaltung, Medien und Internetseiten

15.1 Diese Ziffer gilt ergänzend für Gestaltungs- und Medienleistungen, zum Beispiel Displaygestaltung, Bedienoberflächen, Visualisierungen, 3D-Modelle, Videos, Präsentationen und Internetseiten.

15.2 Entwürfe und Korrekturen. Die Zahl der Entwürfe und Korrekturschleifen ergibt sich aus den Auftragsunterlagen. Ist dort nichts genannt, sind ein Entwurf und zwei Korrekturschleifen enthalten. Weitere Entwürfe und Korrekturen berechnet Wilfatec nach Aufwand.

15.3 Rechte. Mit vollständiger Zahlung erhält der Kunde das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, das abgenommene Endergebnis für den vertraglichen Zweck zu nutzen. Kundenspezifische Gestaltungen (z. B. Logo, Internetseite, Video, Bedienoberfläche im Erscheinungsbild des Kunden) liefert Wilfatec nicht an Dritte. Abweichend von den Ziffern 10.5, 10.6 und 10.8 darf der Kunde Internetseiten selbst oder durch Dritte pflegen und weiterentwickeln. Die dafür nötigen Dateien erhält er. Entwürfe, nicht gewählte Varianten sowie sonstige offene Arbeits- und Projektdateien bleiben bei Wilfatec und werden nur herausgegeben, wenn das vereinbart ist. Weitergehende Rechte (z. B. Ausschließlichkeit, Bearbeitung) erhält der Kunde nur, wenn das ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Ziffer 12 bleibt unberührt.

15.4 Fremdmaterial. Benötigt die Leistung Material Dritter (z. B. Schriften, Bilder, Musik, 3D-Modelle, Software-Bibliotheken), gelten dafür die Lizenzbedingungen der Rechteinhaber. Lizenzkosten trägt der Kunde, soweit sie in den Auftragsunterlagen ausgewiesen oder vorher abgestimmt sind.

15.5 Inhalte des Kunden. Der Kunde ist für die Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der von ihm vorgegebenen Inhalte, Aussagen, Marken, Logos und Daten verantwortlich. Wilfatec schuldet keine rechtliche Prüfung, insbesondere nicht im Marken-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht und nicht zu gesetzlichen Kennzeichnungspflichten. Erkennt Wilfatec offensichtliche Rechtsverstöße, weist sie den Kunden darauf hin.

15.6 Internetseiten. Für Betrieb, Inhalte, Impressum, Datenschutzerklärung und gesetzliche Pflichtangaben seiner Internetseite ist der Kunde verantwortlich. Verträge mit Hosting- und Domainanbietern schließt der Kunde im eigenen Namen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

C. MÄNGEL, HAFTUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16 Mängelrechte

16.1 Beschaffenheit. Maßgeblich ist vor allem die Beschaffenheit, die in den Auftragsunterlagen vereinbart ist. Bei Software gehören dazu die vereinbarten Funktionen unter den vereinbarten Einsatzbedingungen (Hardware, Fahrzeug- und Softwarestände). Soweit nichts vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Regeln.

16.2 Untersuchung und Rüge. Der Kunde untersucht gelieferte Ware unverzüglich. Erkennbare Mängel zeigt er innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung an, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Entdeckung, jeweils in Textform. Versäumt er die Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt (§ 377 HGB). Ist der Kunde kein Kaufmann, gilt das nur für offensichtliche Mängel. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln gilt es nicht.

16.3 Beschreibung des Mangels. Der Kunde beschreibt den Mangel so genau, dass Wilfatec ihn nachvollziehen kann, bei Software mit den Umständen, unter denen er auftritt. Der Kunde unterstützt Wilfatec bei der Suche nach der Ursache, zum Beispiel durch Protokolle, Fernzugriff und Zugang zum Fahrzeug oder zur Maschine.

16.4 Nacherfüllung. Bei einem Mangel leistet Wilfatec nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Software kann Wilfatec den Mangel auch durch einen neuen Softwarestand beheben und bis dahin eine zumutbare Umgehungslösung bereitstellen. Der Kunde gibt Wilfatec die dafür nötige Zeit und Gelegenheit. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist Ulm. Wilfatec kann Mängel nach eigener Wahl auch per Fernzugriff oder am Standort des Fahrzeugs oder der Maschine beheben. Ersetzte Teile werden Eigentum von Wilfatec.

16.5 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt Wilfatec nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigert Wilfatec sie, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Das Recht zur Selbstvornahme bei Werkleistungen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist bleibt unberührt. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen schuldet Wilfatec nur nach Ziffer 18.

16.7 Kein Mangel. Mängelrechte bestehen nicht, soweit ein Fehler beruht auf

- natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Bedienung;
- Einbau, Inbetriebnahme, Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte entgegen den Vorgaben von Wilfatec oder des Herstellers;
- Betriebsbedingungen außerhalb der Spezifikation (z. B. Spannung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwingungen);
- Beistellungen, Vorgaben oder Konstruktionen des Kunden;
- Zusammenwirken mit Fahrzeugen, Komponenten oder Softwareständen, die nicht vereinbart waren (Ziffer 13.5).

Bei Beistellungen, Vorgaben und Konstruktionen des Kunden gilt das nicht, wenn Wilfatec deren Fehler erkannt hat oder bei fachkundiger Prüfung hätte erkennen müssen und den Kunden nicht darauf hingewiesen hat.

16.8 Unberechtigte Mängelanzeige. Prüft Wilfatec auf Verlangen des Kunden einen gemeldeten Fehler und liegt kein Mangel vor, kann Wilfatec den Aufwand berechnen, wenn der Kunde hätte erkennen können, dass kein Mangel vorliegt.

16.9 Herstellergarantien. Garantien von Herstellern, die über die Mängelrechte hinausgehen, gibt Wilfatec an den Kunden weiter. Eine eigene Garantie von Wilfatec ist damit nicht verbunden.

16.10 Verjährung. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt bei Ware und bei Software, die keine Werkleistung ist, mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Für Dienste nach Ziffer 14 gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten außerdem

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistig verschwiegenen Mängeln;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer übernommenen Garantie;
- bei Rechten Dritter, aufgrund derer die Herausgabe der Ware verlangt werden kann (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB);
- bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB);
- für den Rückgriff des Kunden nach den §§ 445a, 445b und 478 BGB.

17 Schutzrechte Dritter

17.1 Wilfatec erbringt ihre Lieferungen und Leistungen so, dass sie für sich genommen bei vertragsgemäßer Nutzung in Deutschland und in einem ausdrücklich vereinbarten Bestimmungsland keine Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Garantie ist das nicht.

17.2 Macht ein Dritter berechtigte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend, wird Wilfatec nach eigener Wahl und auf eigene Kosten das Nutzungsrecht erwirken, die Leistung so ändern, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder sie austauschen. Ist das nicht mit angemessenem Aufwand möglich, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder zurücktreten. Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 18, die Verjährung nach Ziffer 16.10.

17.3 Der Kunde informiert Wilfatec unverzüglich in Textform über die geltend gemachten Ansprüche, erkennt die Verletzung nicht an und überlässt Wilfatec die Abwehr und Vergleichsverhandlungen. Verletzt er diese Pflichten, entfallen seine Ansprüche, soweit Wilfatec dadurch ein Nachteil entsteht.

17.4 Ansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit die Verletzung auf Vorgaben oder Beistellungen des Kunden beruht, auf einer nicht vereinbarten Verwendung oder darauf, dass der Kunde die Leistung verändert oder mit Produkten kombiniert hat, die nicht von Wilfatec stammen. In diesen Fällen stellt der Kunde Wilfatec von Ansprüchen Dritter frei, wenn er die Verletzung zu vertreten hat.

18 Haftung

18.1 Wilfatec haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und im Umfang einer von Wilfatec übernommenen Garantie.

18.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Wilfatec nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der bei Vertragsschluss vorhersehbar und für Verträge dieser Art typisch ist.

18.3 Im Übrigen ist die Haftung von Wilfatec bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

18.4 Datenverlust. Für den Verlust von Daten und Softwareständen haftet Wilfatec bei einfacher Fahrlässigkeit nur in Höhe des Aufwands, der bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (Ziffer 4.5) für die Wiederherstellung nötig gewesen wäre.

18.5 Bei der zeitweisen Überlassung von Software und bei Diensten haftet Wilfatec für Mängel, die schon bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Verschulden (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB).

18.6 Die Ziffern 18.1 bis 18.5 gelten für alle Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Wilfatec.

18.7 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln verjähren nach Ziffer 16.10. Für alle anderen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

19 Vertraulichkeit

19.1 Beide Parteien behandeln alle nicht offenkundigen geschäftlichen und technischen Informationen der anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, vertraulich und verwenden sie nur für den Vertrag. Diese Pflicht gilt bis fünf Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrags. Für Quellcode und andere Geschäftsgeheimnisse gilt sie, solange diese geheim sind.

19.2 Das gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Ziffer bekannt werden, die die empfangende Partei schon kannte, selbstständig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder die sie aufgrund von Gesetz oder behördlicher Anordnung offenlegen muss.

19.3 Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen an Mitarbeiter, Subunternehmer und Dienstleister (z. B. IT- und Cloud-Anbieter) weitergeben, soweit diese sie für den Vertrag benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. An KI-Dienste Dritter dürfen sie vertrauliche Informationen nur weitergeben, wenn sich der Anbieter vertraglich verpflichtet hat, die Eingaben vertraulich zu behandeln und nicht zum Training von KI-Modellen zu verwenden.

19.4 Ziffer 10.7 (eigene Bausteine von Wilfatec), Ziffer 12 (Referenzen) und Ziffer 14.5 (Betriebsdaten) bleiben unberührt.

20 Datenschutz

20.1 Beide Parteien halten das Datenschutzrecht ein. Wilfatec verarbeitet die Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden, um Verträge anzubahnen und abzuwickeln. Einzelheiten stehen in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite von Wilfatec.

20.2 Verarbeitet Wilfatec für den Kunden personenbezogene Daten in dessen Auftrag, zum Beispiel bei Fernzugriff, Portaldiensten oder der Auswertung von Fahrzeug- und Bedienerdaten, schließen die Parteien vorher einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er die Daten an Wilfatec übermitteln darf.

21 Export, Sanktionen, Auslandsgeschäfte

21.1 Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ihnen keine Vorschriften des deutschen, europäischen oder sonst anwendbaren Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrechts entgegenstehen. Verzögerungen durch Genehmigungsverfahren verlängern die Fristen entsprechend. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, dürfen beide Parteien insoweit vom Vertrag zurücktreten.

21.2 Der Kunde hält bei der Weitergabe der Lieferungen (Hardware, Software, Technologie, Dokumentation) die anwendbaren Export- und Sanktionsvorschriften ein. Er gibt die Lieferungen insbesondere nicht an Personen, Organisationen oder in Länder weiter, für die Embargos oder Sanktionen der Europäischen Union gelten.

21.3 Keine Weiterlieferung nach Russland und Belarus. Der Kunde darf Lieferungen von Wilfatec weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung dort verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Er unternimmt angemessene Anstrengungen, damit auch seine Abnehmer diese Pflicht einhalten, und überwacht das in angemessener Weise. Erfährt er von Verstößen oder von Umständen, die die Einhaltung gefährden, informiert er Wilfatec unverzüglich. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, darf Wilfatec den Vertrag fristlos kündigen und weitere Lieferungen einstellen. Hat er den Verstoß zu vertreten, schuldet er Schadensersatz.

21.4 Der Kunde stellt Wilfatec auf Verlangen unverzüglich die Angaben und Unterlagen bereit, die für Exportkontrollprüfungen nötig sind, insbesondere zu Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck.

21.5 Bei Lieferungen ins Ausland meldet Wilfatec die Ausfuhr an, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist für die Einfuhr verantwortlich und trägt Zölle, Einfuhrabgaben und Gebühren. Für umsatzsteuerfreie Lieferungen stellt er die erforderlichen Nachweise bereit (z. B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Gelangensbestätigung). Andernfalls berechnet Wilfatec die gesetzliche Umsatzsteuer nach.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform erfolgen. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

22.2 Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit Zustimmung von Wilfatec an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

22.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Ulm, soweit nichts anderes vereinbart ist.

22.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

22.5 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist Ulm ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag. Wilfatec darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

22.6 Vertragssprache ist Deutsch. Stellt Wilfatec dem Kunden eine Übersetzung dieser AGB zur Verfügung, ist bei Abweichungen die deutsche Fassung maßgeblich.

22.7 Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.